

und Verwirklichung ihrer Rechtsverhältnisse in diesem Lebensbereich. Zur Durchsetzung des Z. nehmen die Bürger in demokratischen Organisationsformen (Hausgemeinschaften, Verkaufsstellenausschüsse u. a.) ihr Recht auf Mitgestaltung wahr. So können z. B. die Hausgemeinschaften mit dem Vermieter Verträge schließen, in denen die Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Hausgemeinschaft festgelegt werden. Können die Beteiligten ihre Rechtsverhältnisse nicht selbst gestalten oder finden sie keine Lösung eines Rechtskonflikts, können sie ihre Ansprüche beim → **Gericht** geltend machen, das darüber eine Entscheidung trifft, die verbindlich und vollstreckbar ist.

Zivilverteidigung: untrennbarer Bestandteil der → *Landesverteidigung* der DDR. Ihre Organisation erfordert die Durchführung komplexer Aufgaben auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, unter Ausschöpfung aller gesellschaftlichen Potenzen und Ressourcen sowie unter breiter Einbeziehung und aktiver Mitwirkung der Bürger zur Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen, der kulturellen Werte sowie zur Schaffung von Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens bei Katastrophen und im Verteidigungszustand. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Z. in der DDR vom 16. 9. 1970 löst die Z. folgende Hauptaufgaben: 1. Vorbereitung der Bevölkerung auf die Erfüllung der Aufgaben der Z. und Gewährleistung eines optimalen

Schutzes vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen, insbesondere vor den Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln. Das schließt u. a. ein: Die politisch-ideologische Aufklärung der Bevölkerung über Probleme der Z. im Rahmen und als fester Bestandteil der einheitlichen politischen Bildungs- und Erziehungsarbeit; die Aufklärung und Ausbildung der Bevölkerung in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten über Möglichkeiten und Arten des Schutzes vor Massenvernichtungsmitteln, über das Verhalten sowie über Maßnahmen der Selbst- und gegenseitigen Hilfe bei militärischen Aggressionshandlungen; die Durchführung von Maßnahmen des Atem- und Körperschutzes für die Bevölkerung und zu ihrer geschützten Unterbringung; die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bei drohenden Gefahren; die Vorbereitung und Durchführung des medizinischen Schutzes, des Schutzes der landwirtschaftlichen Produktion, der Lebensmittel, des Trinkwassers und lebensnotwendiger Bedarfsgegenstände zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung.

2. Durchführung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Aufrechterhaltung der Produktion der Volkswirtschaft dienen.

3. Vorbereitung von Einsatzkräften und Spezialeinrichtungen der Z. zur Behebung oder Milderung der durch militärische Aggressionshandlungen hervorgerufenen Schäden, insbesondere zur Durchführung von Rettungs-, Bergungs- und unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten; zur Hilfeleistung für die betroffene Bevölkerung und zur raschen Wiederherstellung beschädigter, für die Landesverteidigung und die Versorgung der Be-